



Hygieneplan der Jakob Grimm Schule

Gültig ab 2. Mai 2022

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan der Jakob Grimm Schule Rotenburg an der Fulda dient als Ergänzung zum überarbeiteten Hygieneplan des hessischen Kultusministeriums (Stand 25.04.22). Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Hygieneplan der Jakob Grimm Schule wird an alle neuen Schüler/innen verteilt und ist auf der Schulhomepage (www.jgs-rof.de) einsehbar.

II. Übergeordnete Verhaltensregeln

- 1. Negativnachweis:** Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich. Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt.
- 2. Pflicht eines Mundschutzes:** Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr. Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.



- 3. Hände waschen:** Alle Lehrkräfte und Schüler/innen sind aufgefordert regelmäßig und gründlich mit Seife die Hände zu waschen (20 bis 30 Sekunden).
Seifenspender und Einmaltücher sind in den Unterrichtsräumen verfügbar. Vor allem nach dem Betreten des Gebäudes, vor dem Essen sowie nach den Pausen sollen die Hände gewaschen werden. Außerdem müssen die Schüler/innen vor der Benutzung von (Labor)geräten und dem Unterricht im Computerraum gründlich die Hände waschen.
- 4. Körperkontakt vermeiden:** Alle sind aufgefordert auf Händeschütteln, Umarmungen u. ä. zu verzichten.
- 5. Richtig husten und niesen:** Um andere zu schützen, sollte in die Ellenbeuge geniest werden. Benutzte Papiertaschentücher sind direkt in einen Mülleimer zu werfen.
- 6. Bei Krankheitszeichen** (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinnes) sollten Lehrkräfte wie Schüler/innen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Bei Auftreten von Krankheitszeichen während des Schulbetriebes werden diese so schnell wie möglich vom Unterricht freigestellt. Minderjährige Schüler/innen werden von ihren Eltern abgeholt.
Ein ärztliches Attest ist für den Wiederbesuch des Präsenzunterrichts nicht notwendig. Kinder und Jugendliche müssen stattdessen 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein bzw. nach positivem Testergebnis entscheiden die Vorgaben des Gesundheitsamtes.
- 7. Der Verdacht einer Erkrankung** bzw. eine **Erkrankung mit COVID-19** ist der Schulleitung umgehend zu melden.
- 8. Nichtteilnahme am Unterricht:** Schüler/innen dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an der Schule nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Die Absonderung für Schülerinnen und Schüler als Haushaltsangehörige oder enge Kontaktperson von Infizierten ist aufgehoben, d.h. es besteht eine Schulbesuchspflicht. Es wird aber empfohlen, sich für mindestens fünf Tage täglich zu testen.



Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften).

III. Regelungen in Kurs- und Klassenräumen

- 1. Lüften:** Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.
- 2. Offene Tür:** Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- 3. Reinigung:** Das Reinigungspersonal ist durch den Schulträger angewiesen worden, die Oberflächenreinigung besonders gründlich vorzunehmen (siehe Hygieneplan des Kultusministeriums).

IV. Nichtteilnahme am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) gilt insoweit fort. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.



V. Zu ergreifende Maßnahmen nach positivem Antigentest

Die Zeit der Absonderung für mit dem SARS-CoV2-Virus infizierte Personen beträgt fünf Tage. Falls Krankheitssymptome für COVID-19 aufgetreten sind, soll die Isolation eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis mindestens 48 Stunden lang keine Krankheitssymptome für COVID-19 mehr bestehen.

Schülerinnen oder Schüler, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, sind in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Unterrichtsteilnahme befreit. Wenn die Schule einen Distanzunterricht organisiert, haben diese Schülerinnen und Schüler in diesen 48 Stunden daran teilzunehmen.

siehe Ablaufschema HKM:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-04/quarantaene-regelungen_29.04.2022.pdf

Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen.